

Heimat und Kulturverein GuK 2024 e.V.



Mietvertrag über das Dorfgemeinschaftshaus Großenbreden

zwischen dem

**Heimat- und Kulturverein GuK 2024 e.V. vertreten durch den
Vereinsvorstand, Großenbreden 4, 37696 Marienmünster
– nachstehend als Vermieter genannt –**

und

Name,
Vorname:

Straße,
Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Email:

– nachstehend als Mieter genannt –

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

Der Mieter mietet das Dorfgemeinschaftshaus Großenbreden für folgende Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung:

Datum

Zeitraum

Anzahl der Personen (max. 100) ca.

Der Mietpreis beträgt€

Die Endreinigung beträgt €

Es wurde eine Kautions von€ erhoben.

Der Internetzugang/WLAN wird benötigt für Geräte.

Gebuchte Optionen:

Hauptraum m. Sanitäreanlagen	<input type="checkbox"/>
Kühlraum	<input type="checkbox"/>
Kühltheke	<input type="checkbox"/>
Küche m. Spülmaschine, Geschirr, Gläser etc.	<input type="checkbox"/>
Multimedia (Beamer, Fernseher)	<input type="checkbox"/>

Der Mieter erklärt sich mit den folgenden Mietbedingungen und der Hausordnung Einverstanden:

§1 Nutzung der Räumlichkeiten

Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat dafür zu sorgen das dieses Rauchverbot eingehalten wird.

Im Mietpreis ist die Nutzung sowie der Verbrauch von Strom, Wasser, Gas im üblichen Umfang enthalten.

Der Mieter hat den Aushängen im Dorfgemeinschaftshaus Folge zu leisten. Dies betrifft z.B. die Verwendung der Spülmaschine, der Heizung oder des Warmwasserboilers.

Nach der Veranstaltung ist das genutzte Mobiliar wieder an den Ursprungsort zurück zu räumen.

Fallen auf Grund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung GEMA Gebühren an, dann ist die Anmeldung und Gebühreanzahlung ausschließlich Angelegenheit des Mieters.

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die Veranstaltung in den gemieteten Räumen gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter darf die Mietsache ohne Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten oder Dritten überlassen. Der Mieter muss für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge tragen, alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versamlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Wird das Dorfgemeinschaftshaus zur Feier eines 18. Geburtstages bzw. zur Veranstaltung eines minderjährigen gemietet, so muss mindestens ein Erziehungsberechtigter, neben dem minderjährigen, Mieter des Dorfgemeinschaftshauses sein. Der mitunterzeichnende Erziehungsberechtigte muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Aufsichtspflicht übernehmen und sowohl bei der Übernahme und Rückgabe vor Ort sein. In diesem Fall hat der Erziehungsberechtigte die Pflicht die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen.

Die Schiebetür wird nur bei Veranstaltungen die Nachmittags starten freigegeben. Bei Abendveranstaltungen ist diese verschlossen und der Vermieter behält die Schlüsselgewalt.

§2 Reinigung

Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten und das in Anspruch genommene Inventar besenrein zu hinterlassen und entstandene Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen. Die entgeltpflichtige Endreinigung ist zwingender Bestandteil der Vermietung und kann nicht durch den Mieter selbst geleistet werden.

Sollten benutzte Gegenstände und Abfälle zurückbleiben, werden diese zu Lasten des Mieters entsorgt bzw. entfernt.

Weiterhin ist der Mieter in der Pflicht, durch die Veranstaltung entstandene Verschmutzungen, rund um das Dorfgemeinschaftshaus zu säubern. Darunter zählen unter anderem Gläser, Flaschen, Zigarettenstummel, sonstiger Müll etc.

§3 Haftung

Der Mieter haftet aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die dem Vermieter durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung der Stadt Marienmünster als Eigentümer des Gebäudes für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

Der Vermieter haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld und Garderobe. Eine verschuldungsunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Nutzern eingebracht wurden.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Außenanlagen, der Parkflächen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Vermieter weist darauf hin, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Bei Verlust der übergebenen Schlüssel trägt der Mieter sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung und Einbau einer neuen Schließanlage entstehen. Die Kautions wird in diesem Falle bis zur Beseitigung des Schadens einbehalten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die bestehende Haftpflichtversicherung des Vermieters für keinerlei durch den Mieter verursachte Schäden aufkommt.

§4 Lärmschutz

Der Mieter ist verantwortlich für das Einhalten des Lärmschutzes. Bei lärmintensiven Veranstaltungen hat der Mieter Türen und Fenster geschlossen zu halten. Zum Belüften des Gebäudes ist der Lärm zu reduzieren. Insbesondere nach 22:00 Uhr hat der Mieter dafür zu sorgen das es nicht zu Ruhestörungen kommt. Die Schiebetür zum Vorplatz ist ab 22:00 Uhr abzuschließen.

§5 Rückzahlung der Kautio

Werden bei der Übergabe des Schlüssels keine Mängel, Schäden oder dergleichen festgestellt und die Räumlichkeiten, sowie das Inventar, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand, wird die oben vereinbarte Kautio in vollem Umfang zurückgezahlt.

§6 Feuerwehr

Der Mieter hat dafür zu sorgen das die Ausfahrt des Feuerwehrrätehauses der Löschgruppe Großen- und Kleinenbreden zu jeder Zeit freigehalten wird. Dies betrifft insbesondere den Platz vor dem Feuerwehrrätehaus, sowie die gegenüberliegende Straßenseite in Höhe der Feuerwehrausfahrt.

§7 Streu- und Räumpflicht

Der Mieter ist in der Pflicht im Rahmen der Veranstaltung die Zuwegung zum Gebäude zu streuen bzw. zu räumen. Für etwaige Personenschäden durch Verletzung dieser Pflicht kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

§8 Datenschutz

Der Mieter ist mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der in diesem Vertrag erhobenen Daten gemäß der DSGVO einverstanden. Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit Auskunft über die Daten zu erhalten.

§9 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räume zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Bei Beendigung der Veranstaltung aus diesen Gründen hat der Mieter keinen Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgelts und der hinterlegten Kautio.

§10 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt.

Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 30 Tage davor wird die Miete vollständig erstattet. Wird die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt ohne wichtigen Grund abgesagt trägt der Mieter 25% der ursprünglichen Mietkosten.

§11 Nutzung des Internetzugangs / WLAN

Der Mieter muss im Vorfeld die Nutzung des Internetzugangs bzw. des WLAN beim Vermieter anmelden. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Veranstaltung Gutscheincodes zur Verfügung die dem Mieter den Zugang zum Gastnetzwerk des Dorfgemeinschaftshauses bereit stellen.

Der Vermieter garantiert nicht für eine Lückenlose Verfügbarkeit des Anschlusses. Ebenso behält sich der Vermieter vor, bestimmte Dienste oder Internetseiten zu sperren, sollten diese gegen deutsches Recht verstoßen.

Dem Mieter sind als Nutzer jegliche Handlungen bei der Nutzung des Hotspots untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalte, Dienste und/oder Produkte;
- die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Teilnehmer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
- die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten.

Des Weiteren sind auch unabhängig von einem eventuellen Gesetzesverstoß bei der Einstellung eigener Inhalte auf der Internetseite des Diensteanbieters sowie bei der Kommunikation mit anderen Nutzern (z.B. durch Versendung persönlicher Mitteilungen, durch die Teilnahme an Diskussionsforen etc.) die folgenden Aktivitäten untersagt:

- die Übertragung überdurchschnittlich großer Datenmengen und insbesondere die anhaltende Übertragung solcher Datenmengen;
- das Hosting eines Web-Servers oder anderer Server durch Nutzung eines Hotspots des Diensteanbieters;
- die Änderung der vorgegebenen DNS-Server in den Netzwerkeinstellungen des Hotspots des Diensteanbieters;
- die Versendung von Junk- oder Spam-Mails sowie von Kettenbriefen;
- die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
- die Verbreitung anzüglicher, anstößiger, sexuell geprägter, obszöner oder diffamierender Inhalte bzw. Kommunikation sowie solcher Inhalte bzw. Kommunikation die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit);
- die Aufforderung anderer Nutzer oder Dritter zur Preisgabe von Kennwörtern oder personenbezogener Daten für kommerzielle oder rechts- bzw. gesetzeswidrige Zwecke.

Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb unseres Hotspots zu beeinträchtigen, insbesondere unsere Systeme unverhältnismäßig hoch zu belasten.

Der Vermieter kann den Zugang des Mieters zum Hotspot jederzeit vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Sie gegen diese Nutzungsbedingungen und/oder geltendes Recht verstoßen, verstoßen haben oder wenn ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung besteht.

§12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

Marienmünster den

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter